

Satzung
des Marktes Zapfendorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Be-
stattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 21.10.2004

(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 23.01.2014)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

Erster Teil

ALLGEMEINE Vorschriften

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretungen von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Zweiter TEIL

Die Gebühren im Einzelnen

§ 3

Grabgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Die Grabgebühren betragen je Jahr | |
| für ein Kindergrab | 6,00 €, |
| für ein Reihengrab | 8,00 €, |
| für ein Familiengrab | |
| - mit zwei Grabstellen | 16,00 €, |
| - für jede weitere Grabstelle | 8,00 €, |
| für eine Gruft | |
| - in der Breite eines Grabes mit zwei Grabstellen | 30,00 €, |
| - für jede weitere Breite einer Grabstelle | 15,00 €. |
| (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Absatz 1. | |
| (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber. | |

§ 4

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt: | |
| a) für ein Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre) | 365,00 €, |
| b) für das Grab einer Person über 5 Jahre | 630,00 €, |
| c) für eine Gruft | 400,00 €, |
| d) für eine Urne | 275,00 €. |
| (2) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen | |
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne | |
| aa) bei Selbstreinigung des Leichenhauses durch die Angehörigen | 70,00 €, |
| bb) bei der Reinigung des Leichenhauses durch die Gemeinde | 95,00 €, |
| b) für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Person je Tag | 80,00 €, |
| c) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung | |
| - vor der Beerdigung | 150,00 €, |
| - nach der Beerdigung | 250,00 €, |
| d) die Benutzung der Kühlkammer beträgt pro Tag | 40,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt | 30,00 €; |

trägt ein gemeindlicher Mitarbeiter, so wird der jährlich errechnete Durchschnittsstundenlohn der Gemeindearbeiter verrechnet.

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 10,00 €. |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis | |
| a) zur Errichtung von Grabdenkmälern | |
| - für Kinder- und Reihengräber | 20,00 €, |
| - für Familiengräber | 30,00 €, |
| b) zur Errichtung von Grüften | 40,00 €. |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 20,00 €. |
| 4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | |
| a) während der Ruhefrist | 1.400,00 €, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.000,00 €. |
| 5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof | |
| a) während der Ruhefrist | 800,00 €, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 700,00 €. |
| (bei Urnen: 44 % der Kosten für Leichenumbettungen, vgl. Bestattungskosten) | |
| 6. Tieferlegung der Grabsohle | 150,00 €. |
| 7. Große und kleine Kerzen | nach tatsächlichem Kostenanfall |
| 8. Anteilige Kosten für Grababgrenzungssteine und Grabsteinfundamente | nach tatsächlichem Kostenanfall |
| 9. Zuschlag für Mehraufwand bei Beerdigungen an Samstagen | 100,00 € |

§ 6

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 KAG.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.11.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Markt Zapfendorf

Zapfendorf, 21.10.2004

Martin
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Mit der Änderungssatzung vom 23.01.2014 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung § 4 Abs. 3 (Erhöhung der Gebühr von 22,50 € auf 30 €)